

Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehenten, wodurch diese Quelle von Einkünften ergiebiger gemacht und mehr gesichert wird.

§. 1.

Gegen das Ende der neunten Jahrhunderts mochte es wohl den Laien nach gerade glaublich geworden sein, dass die Kirche ein Recht habe, den Zehenten von dem Ertrag aller ihrer Güter zu fordern, denn man hatte es ihnen gar zu oft vorgesagt. Aber bei dem unwilligen Widerstand, womit sie sich so lange gegen diese Abgabe gewehrt hatten, muss man es sehr begreiflich finden, dass sie doch an ihre wirkliche und ehrliche Entrichtung nicht so schnell gewöhnt werden konnten. Es wurde daher zwar notwendig, dass sie von Zeit zu Zeit auf das neue daran erinnert werden mussten, aber man durfte es jetzt von Seiten der Kirche auch schon genauer nehmen. Und teils gegen die mancherlei Ausnahmen von der Zehent-Verpflichtung, welche die Laien bereits erfunden hatten, teils gegen die kleinen Künste des Betrugs, die sie sich schon dabei ausgedacht hatten, bestimmtere Vorkehrungen treffen. Dies unterließ sie auch nicht, ja sie zeigte selbst dabei einen so bedachtsamen spekulierenden und rechnenden Finanz-Geist, dass man sich fast, indem man ihren Operationen zusieht, in ein anderes Zeitalter hinein versetzt glaubt.

§. 2.

Aus den kirchlichen Zehent-Gesetzen die noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts mehrmals wiederholt wurden, muss man vermuten, dass es vorzüglich zweierlei Gattungen von Menschen waren, welche sich selbst um diese Zeit von der Entrichtung des Zehenten an die Kirche dispensieren zu können und zu dürften glaubten. Dies waren auf der einen Seite ihre eigenen Zinsleute, welche Güter von ihr in Pacht oder in irgend einer Art von Bestand hatten. Und auf der anderen Seite die Guts-Besitzer, welche eigene Haus-Kapellen auf ihren Burgen, oder Patronat-Kirchen auf ihrem Grund und Boden hatten. Dabei behaupteten zwar die letzten, dass sie gar nicht zehentfrei sein wollten, aber sie prätendierten, dass es ihnen frei stehen müsse, den Zehenten von ihren Gütern ihrer eigenen Kirche zuzuwenden. Die ersten hingegen fanden es höchst unnatürlich, dass die Kirche von ihren eigenen Gütern den Zehenten verlangen könnte, Und sahen zugleich in der Forderung die größte Verletzung des ursprünglichen Kontrakts, den sie mit ihr geschlossen hatten.

§. 3.

Zu dieser letzten Ansicht konnten sie ja wohl natürlich genug kommen, denn es ist unverhehlbar, dass etwas dieser Art wirklich in der Forderung lag. Wenn z.B. der Pächter eines Ackers, der zu dem Eigentum der Kirche gehörte, die neunte Garbe nach seinem Kontrakt an sie abzugeben hatte, und jetzt die zehnte noch dazu geben sollte, so war es ja fast ebenso, als ob seine Pacht um die Hälfte erhöht worden wäre. Allein auf der anderen Seite war allzu viel daran gelegen, dass keine Ausnahmen von der Zehent-Pflichtigkeit autorisiert werden durfte, als dass man Rücksicht darauf hätte nehmen können. Ohne Bedenken machte also die Kirche auch an ihre Pächter und Zinsleute das Ansinnen, dass sie sich um Gottes willen der kleinen Unbilligkeit unterziehen, und ihr zu der neunten Garbe auch die zehnte geben sollten. Wohlbedächtlich aber liess sie es nicht bloß auf ihre Gutwilligkeit ankommen, sondern im Jahre 853 ließen die französischen Bischöfe die Verordnung, welche sie auf einer Synode zu Soisson deshalb gemacht hatten, auch in aller Form von ihrem König sanktionieren. Zwei Jahre später bestätigte dann der Kaiser Ludwig II auch die Verfügung einer Synode zu Pavia, durch welche alle Guts-Besitzern, welche eigenen Haus- und Burg-Kapellen hatten, angekündigt wurde, dass sie von ihrem Zehenten durchaus nichts zum Behuf von diesen abzuziehen befugt, sondern ihr ganz an die Parochial-Kirche des Distrikts abzuliefern schuldig seien.

§. 4.

Auch noch vor dem Ende dieses Jahrhunderts wurde die Kirche auf den wichtigen Gegenstand, den die Noval-Zehenten (*gespaltene Zehenten*) für sie ausmachen mussten, aufmerksam, und wahrscheinlich durch eine ähnliche Veranlassung aufmerksam gemacht. Allem Ansehen nach hatten hier und da einige Anbauer neuer Ländereien, welche erst urbar gemacht werden mussten, sich geweigert, den Zehenten davon zu entrichten. Oder es wenigstens für billig gehalten, dass ihnen einige Frei-Jahre zugestanden werden müssten. Dieses letzte schien auch wirklich nicht nur die Billigkeit, sondern selbst die Gerechtigkeit zu fordern. Allein vermutlich eben deswegen fanden es die deutschen Bischöfe auf einer Synode zu Tribur vom Jahre 895 rätlicher, sich gar nicht auf die Frage einzulassen: ob auch von Noval-Gütern der Zehente entrichtet werden müsse? Sie nahmen es vielmehr als ausgemacht an, dass sich daran gar nicht zweifeln lasse. Sie bestimmten bloß, wie es mit dem Einzug und mit der Ablieferung dieser Noval-Zehenten zu halten sei? (*Wenn in der Nachbarschaft einer alten Kirche – bestimmte die Synode – neues Land umgebrochen würde, so müsste der Zehente an diese Kirche entrichtet werden. Würde hingegen in einer Entfernung von vier oder fünf Meilen ein Wald ausgereutert, oder ein bisher ganz unbewohnter Ort angebaut, so sollte zugleich eine neue Kirche hin gebaut werden, welcher alsdann der Bischof den Zehenten*

zusprechen möchte) und schnitten eben damit alle weiteren Fragen über die Haupt-Frage ab.

§. 5.

Desto ausführlicher ließen sie sich hingegen im Jahre 909 auf einer Synode zu Trosley auf den Beweis, dass ihnen Gott selbst die Zehnten zugesprochen habe, auf die Natur der Verpflichtung, welche alle Laien dazu verbinde, und gelegentlich auch auf eine nähere Bestimmung von dem Umfang dieser Verpflichtung ein. Diesen letzten hatte man zwar immer weit genug abgesteckt, denn die Kirche hatte niemals weniger behauptet, als dass ihr die Laien den Zehnten von dem Ertrag ihres ganzen Vermögens schuldig seien. Ehe jedoch die Laien etwas daran gewohnt waren, durfte die Schuld nicht mit ganz genauer Schärfe eingetrieben werden. Und deswegen hatte man sich weislich begnügt, sie nur zuerst mit dem Land-Zehnten in die heilsame Gewohnheit hinein zu bringen, der ohnehin am meisten abwerfen musste. Nebenher konnte immer auch schon von den Ansprüchen der Kirche auf den Ertrag ihrer Herden gesprochen werden, denn der Landmann selbst war ja längst daran gewöhnt, sich sein Vieh und seinen Acker zusammen zu denken, und mochte also leichter zu überreden sein, dass sich seine Zehent-Pflichtigkeit auf das eine so gut, als auf den andern erstrecken müsse. Man hat Ursache zu glauben, dass es wirklich auch damit noch leicht genug ging, sobald man aber noch mehr erhalten wollte, so durfte jetzt desto weniger mehr gezauert werden. Denn je länger man sich damit begnügte, dem Landmann bloß den Land- und Vieh-Zehnten abzufordern, desto mehr musste sich die Vorstellung befestigen, dass die Kirche nur diesen, und dass sie ihn nur von diesem zu fordern habe.

§. 6.

Jetzt hielt man es also für die Zeit, auch die Laien in Frankreich und Deutschland zu belehren, wie man es in England (**Der Erzbischof Egbert von York hatte es hier schon im achten Jahrhundert in seinen Capiteln getan**) schon etwas früher getan hatte, dass die Zehent-Verpflichtung weit mehr umfasse, als sie bisher geglaubt hätten. Es erhellt aus den Akten der angeführten Synode zu Trosley, dass man wirklich schon hier und da den Glauben aufgefasst hatte, die Zehent-Pflichtigkeit sei nur auf Land-Besitzer eingeschränkt („*Fortissa dicet aliquis: ego non sum agricola, ergo non habeo, unde possim dare decimas fructuum terrenorum vel etiam armentorum*“). Daher war wirklich schon hohe Zeit zu ihrer besseren Belehrung. Aber diese gab man ihnen jetzt auch desto vollständiger und ausführlicher. Die Synode bewies ihnen nicht nur, dass Gott selbst der Kirche ausdrücklich das Recht zugesprochen habe, von jeder nur irgend denkbaren Art ihres Erwerbs den Zehnten zu fordern („*Quoniam sunt nonnulli, qui ignorantes immo contemnentes Dei justitiam – aulu sacrilego surripiunt ac defraudant Deo debitam decimarum partem, ad suam ipsorum perniciem dicentes, non se debere decimas dare de militia, de negotio, de artificio, de lanarum tonfione et de caeteris sibi a Deo largitis commerciis – audiant non nostra sed Dei ipsius per sacras scripturas mandata, et cognoscant, nos nequaquam, ut illi ajunt, nova exigere, sed potius repetere Dei legibus insttuta*“), sondern sie übernahm es auch, den schweren Beweis zu führen, dass die inneren und gleichsam natürlichen Verpflichtungs-Gründe zu dieser Abgabe auf jede Art von Erwerb und von Eigentum mit gleicher Stärke sich erstrecken („*Audi, quicumque es, miles sis, negotiator sis, artifex sis. Igenium de quo pascaris, Dei est, et ideo inde dare debes ei decimas*“). Und dabei ging sie mit solcher Genauigkeit in das Besondere hinein, dass sich schwerlich ein zehentbarer Artikel mehr ersinnen liess, der nicht von ihr spezifiziert worden wäre. Vergaß sie doch selbst nicht zu bemerken, dass sie Gott auch den Zehnten von ihrer Zeit zu opfern schuldig seien. Aber noch weniger vergaß sie, dass sie im Namen Gottes außer den Zehnten auch noch die Erstlinge eines jeden Gewinns von ihnen zu fordern habe (**Sie führte auch an, dass Gott ausdrücklich befohlen habe, die Zehnten und Erstlinge nicht zu spät einzuliefern, und schloss daraus: „Si praevaricatio legis est, cardius dare, quanto pejus est, nihil dedisse.“**).

§. 7.

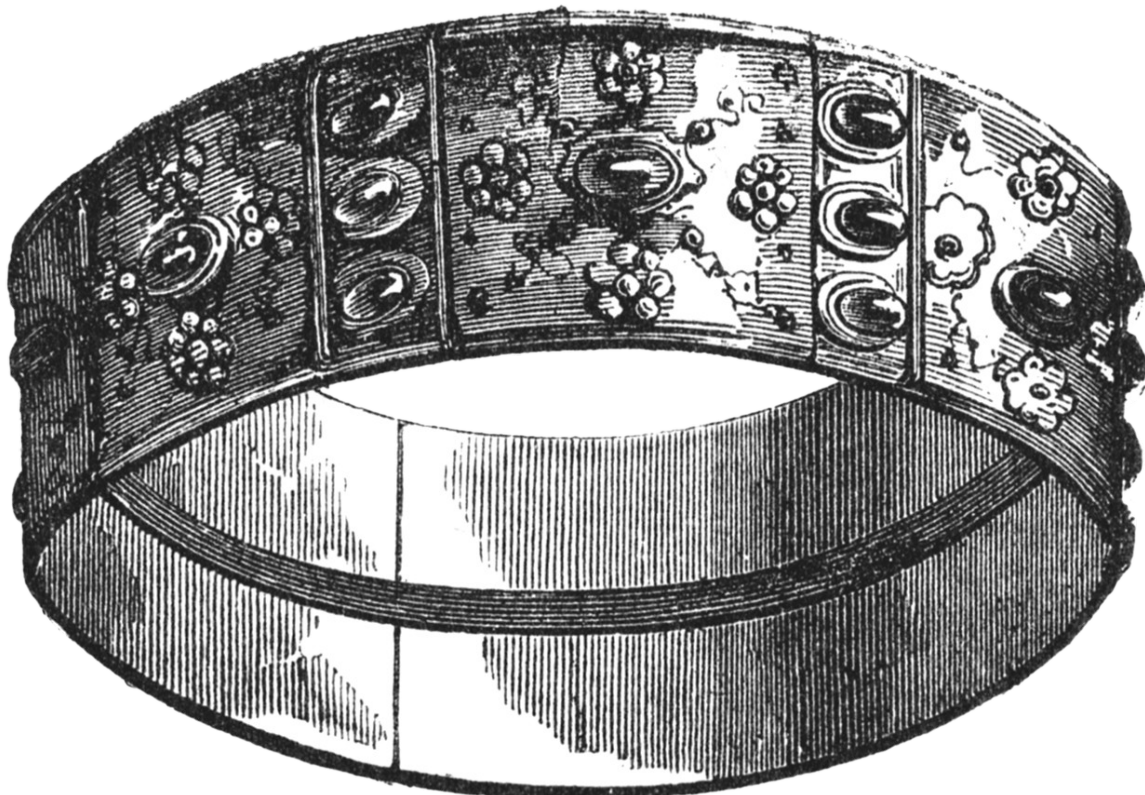
Damit war man von dieser Seite her mit dem Zehnt-Wesen in der Ordnung, in der man es haben wollte, und ja wohl in der schönsten, in der es möglicher Weise gebracht werden konnte. Wenn sie aber auch im Gange erhalten werden sollte, so war es notwendig, dass noch von einer andern Seite her eine Neuerung dabei angebracht werden musste. Diese Neuerung betraf den Prozess-Gang und die Exekution-Ordnung in Zehent-Sachen. Denn darauf musste man doch rechnen, dass die schöne Zehent-Ordnung sich nie ganz ohne gerichtlichen Zwang erhalten lassen würde, und dies hatte man schon mehrfach erfahren, dass durch den Rekurs an den weltlichen Gerichts-Zwang, an den bisher die Kirche gewiesen war, oft nur eine langsame, im günstigsten Fall nur eine teure, und in den meisten Fällen gar keine Hilfe zu erhalten sei. Hier musste also eine Auskunft ausgemittelt werden. Aber es bot sich nur Eine an, von der sich eine sichere Wirkung erwarten liess. Sie bestand darin, dass sich die Kirche zur Selbst-Hilfe autorisieren lassen musste. Und dies erhielt wenigstens die deutsche Kirche im Jahre 948 durch Otto I auf der Synode von Ingelheim (**Otto I., war selbst nebst dem König Ludwig von Frankreich und einem päpstlichen Legaten auf der Versammlung**

gegenwärtig. Die zunächst um der Händel willen, welche über das Bistum zu Rheims entstanden waren, veranstaltet worden war). In dem neunten Canon dieser Synode wurde es zum Gesetz gemacht, dass kein weltlicher Richter mehr in Zehent-Sachen sprechen, sondern alle darüber entstandene Streitigkeiten der Entscheidung der Bischöfe überlassen bleiben sollten („*Si decimae ecclesiis non fuerint redditae, secularia super hoc non exercentur iudicia, sed in sancta synodo ab ipsis sacerdotibus, quarum deputatae sunt usibus, quicquid exinde debeat actitari, definiatur*“). Und nur vier Jahre darauf wurde die neue Verordnung auf einer großen Versammlung zu Augsburg vom Jahre 952 noch einmal sanktioniert („*Ut omnis decimatio in potestate Episcopi sit, et si negiecta fuerit, quicquid inde emendandum est, coram Episcopo ejusve misse corrigatur.*“).

§. 8.

Nun lässt es sich leicht berechnen, oder vielmehr --- es lässt sich gar nicht mehr berechnen, welchen ungeheuren Zuwachs von Einkünften diese einzige neue Zehent-Ordnung der Kirche eintragen musste? Mochte es immer physisch unmöglich sein, dass sie jemals in ihrem ganzen Umfang und nach ihrer ganzen Schärfe in die Praxis eingeführt werden konnte. Mochte ihr immer durch Unterschleif (*Unterschlagung*) und Defraudationen (*Betrug, Hinterziehung*) aller Art die volle Hälfte von demjenigen unterschlagen werden, was sie nach dieser Ordnung zu fordern hatte. Ja mochte sie es selbst politisch rätlich finden, von hundert Artikeln, die in ihrem unermesslichen Tarif begriffen waren, die Abgabe des Zehenten niemals wirklich einzufordern! Aber wenn ihr auch nur ein Drittel von dem Ganzen blieb, der Viehzucht und des Kunst-Fleißes in jedem Staat ausmachen musste, wer kann den Gewinn noch schätzen wollen, der allein daraus ihr zufloss? Nimmt man aber noch dazu, in welcher ungeheuren Progression dieser Gewinn erst in der Zukunft noch steigen konnte, und mit jedem Fortschritt der Cultur, der Industrie, und der Bevölkerung unfehlbar steigen musste --- wer kann sich eines kleinen Schreckens über das unnatürliche Übermaß von Einkünften erwehren, dem sie entgegen sah?

Doch dieser Schrecken verliert sich wieder, sobald man jetzt noch die Aufmerksamkeit auf einige Veränderungen richtet, die zu gleicher Zeit in der Administrations- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Wesens vorgingen. Denn dabei macht man bald die Entdeckung, wie gut dafür gesorgt war, dass der Kirche das Übermaß ihres Reichtums nicht all zu lästig werden konnte.



Die Eiserne Krone der Langobarden war die Insignie der italienischen Königswürde, die 951 an Otto übergang

(Bildquelle: Wikipedia)